

Einladung
zur
ordentlichen
Hauptversammlung
2008

KAMPA AG | Postfach 40 02 61 | 32400 Minden

KAMPA AG
DA SIND SIE SICHER

Telefon +49 (0)5 71 / 9 55 70 | Fax +49 (0)5 71 / 9 55 74 00

www.kampa-ag.de | e-mail: investor-relations@kampa.de



mit dem Sitz in Minden

– Wertpapier-Kenn-Nummer 626 910 –

Wir laden unsere Aktionäre ein zur der

**am Mittwoch,
dem 7. Mai 2008, 10:00 Uhr**

in der Deutschen Nationalbibliothek,
Adickesallee 1,
60322 Frankfurt stattfindenden

Ordentlichen Hauptversammlung

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2007 der KAMPA AG, des Lageberichts für die KAMPA AG und den KAMPA-Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2007 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der KAMPA AG, Uphauer Weg 78, 32429 Minden und im Internet unter www.kampa-ag.de eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen übersandt. Das Verlangen ist an die vorstehend genannte Adresse der Gesellschaft zu richten.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

- 5. Zustimmung zur Verschmelzung zur Aufnahme der Libella Bau Holding GmbH als übertragender Rechtsträger auf die KAMPA AG als übernehmender Rechtsträger**

Der Vorstand der KAMPA AG und die Geschäftsführung der Libella Bau Holding GmbH haben am 25. März 2008 einen notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag abgeschlossen.

Der Verschmelzungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Libella Bau Holding GmbH

mit Sitz in Ziesar, eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Potsdam unter HRB 16203 P
als übertragender Gesellschaft

und der

KAMPA AG

mit Sitz in Minden, eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter HRB 4978
als übernehmender Gesellschaft

Präambel

Die Libella Bau Holding GmbH ("**Libella GmbH**") ist die
100%ige Tochter der KAMPA AG.
Mit diesem Vertrag wird die Libella GmbH auf die KAMPA
AG verschmolzen.

§ 1 Vermögensübertragung

Die Libella GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die KAMPA AG.

§ 2 Schlussbilanz / Verschmelzungsstichtag

1. Der Verschmelzung wird die Bilanz der Libella GmbH zum 31. Dezember 2007 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.
2. Die Übernahme des Vermögens der Libella GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2007. Vom 1. Januar 2008 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Libella GmbH als für Rechnung der KAMPA AG vorgenommen (Verschmelzungsstichtag). Bis zur Wirksamkeit der Verschmelzung ist die Libella GmbH verpflichtet, über ihre Vermögensgegenstände nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs oder mit Einwilligung der KAMPA AG zu verfügen.
3. Die KAMPA AG wird die in der Schlussbilanz der Libella GmbH angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen (Buchwertfortführung).
4. Die KAMPA AG wird als Gesamtrechtsnachfolgerin der Libella GmbH das Wahlrecht nach § 11 Abs. 2 UmwStG i.d.F. des SEStEG zugunsten einer Fortführung der Buchwerte ausüben.

§ 3 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die Libella GmbH beschäftigt keine Arbeitnehmer. Dementsprechend bestehen bei ihr auch keine Arbeitnehmervertretungen. Sie ist auch nicht an Tarifverträge gebunden. Die Verschmelzung hat für die Libella GmbH daher keine arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Folgen.
2. Die KAMPA AG beschäftigt zwar Arbeitnehmer. Bei ihr ist auch ein Betriebsrat gebildet und werden Tarifverträge kraft Nachwirkung angewandt. Bei der KAMPA AG besteht weiterhin ein Konzernbetriebsrat sowie ein sogenannter Konzernwirtschaftsausschuss. Die Verschmelzung erfolgt jedoch allein auf gesellschaftsrechtlicher Ebene. Mit ihr gehen keine arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Maßnahmen einher. Arbeits- und betriebsverfassungsrechtlich hat die Verschmelzung daher auch auf die KAMPA AG, ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen keine Auswirkungen.
3. Die KAMPA AG hält 100% der Kommanditanteile der Libella Bau Holding GmbH & Co. Beteiligungs KG („Libella KG“). Die Libella KG beschäftigt keine Arbeitnehmer, hat daher auch keine Arbeitnehmervertretung oder wendet Tarifverträge an. Persönlich haftende Gesellschafterin der Libella KG ohne Vermögenseinlage ist die Libella GmbH. Unterhalb der Libella KG ist deren 100%ige Tochter, die Libella-Haus GmbH (künftig firmierend als KAMPA-Haus GmbH) angesiedelt. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Libella GmbH und mit ihr die zweigliedrige Libella KG. Das gesamte Gesellschaftsvermögen der Libella KG geht kraft Gesetzes auf die KAMPA AG über (Anwachsung). Für die Libella KG sind damit jedoch mangels Arbeitnehmern keine arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Folgen verbunden.

Durch die Anwachsung wird die Libella-Haus GmbH (künftig firmierend als KAMPA-Haus GmbH) 100%ige Tochter der KAMPA AG. Dies hat keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Libella-Haus GmbH (künftig firmierend als KAMPA-Haus GmbH), die dort gebildeten Arbeitnehmervertretungen sowie deren Vereinbarungen oder die tarifvertragliche Situation. Denn auch insoweit sind über die gesellschaftsrechtlichen Änderungen hinaus keine arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Maßnahmen geplant.

4. Bei der KAMPA AG wird auch nach der Verschmelzung weiterhin ein Aufsichtsrat bestehen, der zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt ist. Auch insoweit wird sich durch die Verschmelzung oder die damit einhergehende Anwachsung nichts ändern.

§ 4 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten werden, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, von der KAMPA AG getragen.

§ 5 Bedingungen

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn die Hauptversammlung der KAMPA AG und die Gesellschafterversammlung der Libella GmbH ihm zustimmen.

§ 6 Weitere Regelungen

Die Libella GmbH hat keinen Grundbesitz.

Der Verschmelzungsvertrag wurde vor der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 61 UmwG zum Handelsregister der KAMPA AG eingereicht.

In den Geschäftsräumen liegen folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Der Verschmelzungsvertrag
- Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der KAMPA AG und der Libella Bau Holding GmbH für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Der Vorstand wird den Verschmelzungsvertrag in der Hauptversammlung erläutern.

Da es sich bei der Libella Bau Holding GmbH um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der KAMPA AG handelt, sind ein Verschmelzungsbericht und eine Verschmelzungsprüfung nach §§ 60, 63 Abs. 1 Nr. 4, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 und 3 UmwG nicht erforderlich. Aus dem selben Grund wird eine Gegenleistung in Form von Gesellschaftsanteilen am übernehmenden Rechtsträger nicht gewährt und das Kapital der KAMPA AG nicht erhöht (§§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Verschmelzungsvertrag zuzustimmen.

6. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I und Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die in der Hauptversammlung vom 12. Juni 2003 erteilte und bis zum 12. Juni 2008 befristete Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals, die mit einem Betrag von 7.400.676,- € noch nicht ausgenutzt worden ist, aufzuheben und folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Mai 2013 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 10.000.000,- € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von Inhaberaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage zu erhöhen, (Genehmigtes Kapital I). Hierbei wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ganz oder teilweise auszuschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I anzupassen.
- b) § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Mai 2013 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 10.000.000,- € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von Inhaberaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage zu erhöhen, (Genehmigtes Kapital I). Hierbei ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ganz oder teilweise auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen.“

7. Schaffung eines Genehmigten Kapitals II und Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals II

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die in der Hauptversammlung vom 12. Juni 2003 erteilte und bis zum 12. Juni 2008 befristete Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals, die mit einem Betrag von 3.000.000,- € noch nicht ausgenutzt worden ist, aufzuheben und folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Mai 2013 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 3.000.000,- € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von Inhaberaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von zu begebenden Options-, Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben;
- zum Erwerb von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Aktienplatzierung, insbesondere auch im Ausland;

- soweit Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder zehn von Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt zehn von Hundert des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehen den Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II anzupassen.

b) § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Mai 2013 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 3.000.000,- € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von Inhaberaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben;
- zum Erwerb von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Aktienplatzierung, insbesondere auch im Ausland;
- soweit Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder zehn von Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt zehn von Hundert des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen.“

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung

Die Gesellschaft soll ermächtigt werden, eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu den nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Zwecken zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird bis zum 6. November 2009 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu den nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Zwecken zu erwerben.

Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte jeweils vollständig oder in mehreren Teilbeträgen ausgeübt werden. Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Börse (Xetra) an den drei Börsentagen, die dem jeweiligen Abschluss des zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verpflichtenden Geschäfts vorangehen, um nicht mehr als 10% übersteigen und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, darf der Kaufpreis für eine Aktie den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs an den drei Börsentagen vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% übersteigen oder unterschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden, wobei bei Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. a), b) und d) genannten Zwecke das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist. Die im folgenden genannten Ermächtigungen können einmal oder mehrmals ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke, ausgenutzt werden.

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien Dritten als Gegenleistung anzubieten, um Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen zu erwerben.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Aktienplatzierung, insbesondere auch im Ausland, zu verwenden.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden eigenen Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Der Preis, zu dem die eigenen Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den zum Ende der Platzierungsfrist ermittelten Börsenkurs (ohne Erwerbsnebenkosten) im Xetra-Handel nicht um mehr als 5% unterschreiten. Der Preis, zu dem sie im Rahmen von Erwerben von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen an Dritte abgegeben werden, darf den bei der Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs (ohne Erwerbsnebenkosten) am Tage der verbindlichen Abrede mit dem Dritten nicht um mehr als 5% unterschreiten.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 und 7 gem. §§ 203 Abs. 1, 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts

Die Satzung enthält in § 4 Abs. 4 die Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Stückaktien gegen Bareinlage (Genehmigtes Kapital I), die mit einem Betrag von 7.400.676,- € noch nicht ausgenutzt worden ist. In § 4 Abs. 5 enthält die Satzung ferner die Ermächtigung, das Grundkapital in Höhe von bis zu 3.000.000,- € durch Ausgabe von Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Diese Ermächtigungen laufen am 12. Juni 2008 aus. Durch die Schaffung entsprechender neuer Ermächtigungen soll die Gesellschaft über dieses Datum hinaus die Möglichkeit erhalten, auf Marktgegebenheiten kursscho-nend reagieren und sowohl Bar- als auch Sachkapital-erhöhungen durchführen zu können. Ferner soll sie in die Lage versetzt werden, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

Zum Bezugsrechtsausschluss zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ist zunächst anzumerken, dass die Verwaltung versuchen wird, die Entstehung von Spitzenbeträgen bei den Bezugsrechten zu vermeiden. Sollten jedoch Spitzenbeträge entstehen, soll die Verwaltung ermächtigt sein, die Spitzenbeträge von den Bezugsrechten auszunehmen. Diese Ermächtigung dient dem Zweck, ein glattes und handhabbares Bezugsverhältnis zu ermöglichen, um eine zügige und unkomplizierte Durchführung der Kapitalerhöhung und Zuführung der Eigenmittel sicherzustellen.

Des Weiteren soll die Möglichkeit bestehen, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer auszuschließen. Eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Gesellschaft und damit auch am Ergebnis der Gesellschaft durch Ausgabe von Belegschaftsaktien motiviert die Arbeitnehmer zu einer an der langfristigen Wertsteigerung orientierten Unternehmensstrategie und erhöht dadurch gleichzeitig den Leistungsanreiz.

Das Bezugsrecht soll auch für den Erwerb u.a. von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen im Wege der Sacheinlage ausgeschlossen werden können. Die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft ermöglicht der Gesellschaft eine flexible Gestaltung beim Zukauf der vorstehend beschriebenen Wirtschaftsgüter. Die Gesellschaft ist dem Wettbewerb an den Märkten ausgesetzt und muss im Interesse ihrer Aktionäre in der Lage sein, hier schnell und flexibel handeln zu können, um ihre gute Marktposition dauerhaft abzusichern. Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte verlangen als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der Käufergesellschaft. Solche Erwerbe wären bei Einräumung des Bezugsrechts nicht realisierbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht.

Es soll möglich sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn Aktien der Gesellschaft im Rahmen der Erschließung neuer Kapitalmärkte im Ausland platziert werden sollen. Durch Platzierung von Aktien an ausländischen Kapitalmärkten kann der Bekanntheitsgrad der Unternehmensgruppe erhöht und weitere Investoren für die Gesellschaft gewonnen werden.

Schließlich soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn Aktien der Gesellschaft, die 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis der Aktie den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG versetzt die Gesellschaft in die Lage, noch flexibler günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig auszunutzen und dabei auch durch eine börsen-

preisnahe Festsetzung des Ausgabebetrags einen möglichst hohen Erlös für die neuen Aktien zu erzielen. Durch Vermeidung etwaiger Bezugsrechtsabschläge können die Eigenmittel in einem größeren Umfang gestärkt werden als bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Im Hinblick auf das Finanzierungsinteresse der Gesellschaft ist diese Regelung erforderlich, geeignet und angemessen, weil dem Aktionär keine relevanten Nachteile erwachsen können, da eine Verwässerung seiner Beteiligung wegen der Ausrichtung am Börsenkurs nicht eintreten kann und die Beteiligungsquote durch Zukauf von Aktien gesichert werden kann.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts

Für den Fall, dass sich die Gesellschaft künftig entschließt, eigene Aktien zu erwerben und diese in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, bedarf es hierzu einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, erworbene eigene Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können. Sie soll in die Lage versetzt werden, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb schnell und flexibel ausnutzen zu können, um ihre gute Wettbewerbsposition absichern zu können, zumal potentielle Veräußerer in Einzelfällen nicht bereit sind, einen Kaufpreis in bar zu akzeptieren. Da solche Erwerbsentscheidungen in der Regel sehr kurzfristig getroffen werden müssen, besteht im konkreten Einzelfall keine Möglichkeit zur vorherigen Unterrichtung der Hauptversammlung. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Sollte sich eine Akquisitionsmöglichkeit konkretisieren, wird der Vorstand den Einsatz eigener Aktien in Verbindung mit einem Bezugsrechtsausschluss sorgfältig prüfen und am Interesse der Gesellschaft ausrichten. Macht er von der Ermächtigung Gebrauch, wird er in der folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten der Ausnutzung berichten.

Es soll möglich sein, erworbene eigene Aktien im Rahmen der Erschließung neuer Kapitalmärkte im Ausland zu platzieren. Durch Platzierung von Aktien an ausländischen Kapitalmärkten kann der Bekanntheitsgrad der Unternehmensgruppe erhöht und weitere Investoren für die Gesellschaft gewonnen werden.

Ferner sollen erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden eigenen Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, noch flexibler günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig auszunutzen und dabei auch einen möglichst hohen Erlös zu erzielen. Im Hinblick auf das Finanzierungsinteresse der Gesellschaft ist diese Regelung erforderlich, geeignet und angemessen, weil dem Aktionär keine relevanten Nachteile erwachsen können, da eine Verwässerung seiner Beteiligung wegen der Ausrichtung am Börsenkurs nicht eintreten kann und die Beteiligungsquote durch Zukauf von Aktien gesichert werden kann.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 18 der Satzung die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des Mittwoch, 30. April 2008, in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist eine in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellte Bescheinigung über den Anteilsbesitz vorzulegen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 16. April 2008, 0:00 Uhr, zu beziehen.

Anmeldung und Bescheinigung müssen der

**KAMPA AG, c/o Deutsche Bank AG, General Meetings,
60272 Frankfurt am Main,**

spätestens bis zum Ablauf des 30. April 2008, 24:00 Uhr, zugehen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person seiner Wahl ausüben lassen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank. Die Bevollmächtigung und Weisungen müssen der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse per Post oder per Telefax spätestens bis zum 5. Mai 2008, 18:00 Uhr, zugehen. Vollmachten und Weisungen, die erst nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eventuelle Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG bitten wir ausschließlich zu richten an:

**KAMPA AG, Abteilung Investor-Relations,
Uphauser Weg 78, 32429 Minden
Fax: + 49 (0) 571 / 9557-476
E-Mail: investor-relations@kampa.de**

Wir werden nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge oder Wahlvorschläge, die fristgerecht eingegangen sind, im Internet (www.kampa-ag.de über den Link Investor-Relations) veröffentlichen. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

**Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte gemäß § 30b
Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 28.599.324,00. Es ist eingeteilt in 10.999.740 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von € 2,60 je Aktie. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 10.999.740. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

KAMPA AG
DA SIND SIE SICHER

Minden, im März 2008

KAMPA AG

Der Vorstand



Elmar Schmidt



Markus Schreyögg



Josef Haas

